



Sächsischer  
Städte- und  
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.  
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail  
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte  
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG  
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder  
des Kreisverbandes

*Nachrichtlich:*

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				<b>504.1 / 147129</b>	0351 81920	21.12.2021

## Tagesbrief 197/21 vom 21.12.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Durchführung von kommunalen Gremiensitzungen**
- **Notbetreuung für Lebensmittelhandel und Drogerien**
- **RKI legt neues Strategiepapier vor**
- **Anwendungshinweise Fördervollzug - Fortschreibung des SMF zur Tilgungsaussetzung bei Förderdarlehen**

### 1. Durchführung von kommunalen Gremiensitzungen

Wir haben unsere Hinweise zur Durchführung von kommunalen Gremiensitzungen aktualisiert (**Anlage 1**). Die Aktualisierung beschäftigt sich mit den Zugangsvoraussetzungen zur Gremiensitzung (3G), der Ausnahme von der Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes sowie mit der möglichen Wiedereinführung von Videokonferenzen bzw. Onlinesitzungen des Gemeinderates. Die Hinweise werden vom Staatsministerium des Innern mitgetragen.

Ansprechpartner SSG: Herr Gruber

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3

01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

[post@ssg-sachsen.de](mailto:post@ssg-sachsen.de)

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

## 2. Notbetreuung für Lebensmittelhandel und Drogerien

Im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (SächsGVBl.) Nr. 44 vom 21. Dezember 2021 wurde heute die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) zur Änderung der Schul- und Kita-Coronaverordnung (SchulKitaCoVO) veröffentlicht. Damit wird der für die Notbetreuung berechnete Personenkreis erneut erweitert und umfasst nunmehr auch:

- Lebensmittelgroßhandel, Lebensmitteleinzelhandel und
- Drogerien

Die Änderung ist bereits mit Wirkung vom heutigen Tag, am 21. Dezember 2021 in Kraft getreten.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

## 3. RKI legt neues Strategiepapier vor

Das Robert Koch-Institut (RKI) legt mit Stand 21. Dezember 2021 ein als **Anlage 2** beigefügtes Papier zur Ergänzung seiner bisher vorgeschlagenen Strategie zur Bewältigung der pandemischen Situation vor. Damit reagiert das RKI auf die beginnende Welle durch die SARS-CoV-2-Variante Omikron.

Dazu führt das RKI auf seiner [Homepage](#) aus:

*„Auch wenn in Deutschland die Omikron-Welle noch am Anfang steht, zeigt der Blick ins Ausland, dass durch diese Variante mit einer Infektionswelle von bisher noch nicht beobachteter Dynamik gerechnet werden muss. Die Variante Omikron ist sehr leicht übertragbar und führt auch bei vollständig Geimpften und Genesenen häufig zu Infektionen, die weitergegeben werden können. Erste Analysen des Robert Koch-Instituts (RKI) deuten trotz noch vorhandener Unsicherheiten darauf hin, dass Omikron bereits Anfang Januar 2022 die Mehrzahl der Infektionsfälle in Deutschland, und mehrere Zehntausend Infektionsfälle täglich ausmachen kann. Unter den derzeitigen Bedingungen liegt die Verdopplungszeit in Deutschland bei etwa drei Tagen.“*

Die vorgeschlagenen Maßnahmen gehen über die aktuell zwischen Bund und Ländern diskutierten Vorschläge hinaus. Unter anderem werden auch stärkere Einschränkungen für den Schul- und Kita-Betrieb nach den Weihnachtsferien als notwendig angesehen. Der Impfschutz in der Bevölkerung sollte noch schneller gestärkt werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

#### 4. Anwendungshinweise Fördervollzug - Fortschreibung des SMF zur Tilgungsaussetzung bei Förderdarlehen

Mit Runderlass vom 20. Dezember 2021 (**Anlage 3**) hat das Sächsische Staatsministerium der Finanzen (SMF) die lfd. Nr. 4 der „Anwendungshinweise Fördervollzug in Zusammenhang mit COVID-19 – VwV zu §§ 23, 44 SÄHO“ vom 24. März 2020 fortgeschrieben. Die Festlegung lautet nun:

*„Bei Darlehensförderungen kann auf Antrag eine (weitere) Tilgungsaussetzung für einen Zeitraum bis längstens zum 31. März 2022 gewährt und bei Bedarf die Laufzeit des Darlehens um einen entsprechenden Zeitraum verlängert werden. Insoweit verzichtet das Sächsische Staatsministerium der Finanzen auf seine Einwilligung zur Stundung gemäß § 59 Abs. 2 SÄHO in Verbindung mit Nr. 4 der VwV § 59 SÄHO.“*

Die **Anwendungshinweise vom 24. März 2020**, dort lfd. Nr. 1 bis 10, sind nach wie vor in Kraft und von den Staatsministerien sowie von der Sächsischen Aufbaubank (SAB) im Fördervollzug zu beachten. Zu den Anwendungshinweisen haben wir mit [Tagesbrief 008/2020](#) informiert.

Ansprechpartner SSG: Herr Blazek

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Mischa Woitscheck  
Geschäftsführer

**Anlagen**